



Schindler

Rückkauf von max. 10% des Grundkapitals zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Rückkaufprogramm vom 3. Januar 2007 bis 30. Dezember 2009 Das am 3. Januar 2007 gestartete Rückkaufprogramm wurde am 30. Dezember 2009 abgeschlossen. Im Rahmen dieses Programms wurden gesamthaft 1'791'500 Namenaktien und 2'327'000 Partizipationsscheine von je CHF 0.10 Nennwert zurückgekauft, was 2,43% des per 31. Dezember 2006 im Handelsregister eingetragenen Aktien- bzw. 4,52% des Partizipationskapitals entspricht.

Neues Rückkaufprogramm Der Verwaltungsrat der Schindler Holding AG («Schindler») mit Sitz in Hergiswil hat am 11. Dezember 2009 den Rückkauf von maximal 10% des Grundkapitals von Schindler beschlossen. Zurückgekauft werden über zwei separate Handelslinien («zweite Handelslinien») an der SIX Swiss Exchange max. 10% eigene Namenaktien und max. 10% eigene Partizipationsscheine. Werden weniger als 10% des Aktienkapitals angeboten, ist Schindler berechtigt, mehr als 10% des Partizipationskapitals zurückzukaufen. Insgesamt dürfen die Rückkäufe jedoch 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Schindler wird das Rückkaufprogramm beenden, wenn 10% des Grundkapitals zurückgekauft wurden. Das Aktienkapital von Schindler beträgt CHF 7'177'670 und ist in 71'776'700 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert eingeteilt. Das Partizipationskapital beträgt CHF 4'860'940 und ist in 48'609'400 Partizipationsscheine von je CHF 0.10 Nennwert eingeteilt. Zukünftigen Generalversammlungen wird beantragt werden, die zurückgekauften Namenaktien und Partizipationsscheine zwecks Kapitalherabsetzung zu vernichten.

Zweite Handelslinien an der SIX Swiss Exchange Im Rahmen des neuen Rückkaufprogramms werden an der SIX Swiss Exchange ab 4. Januar 2010 bis voraussichtlich 31. Dezember 2012 zwei zweite Handelslinien für Namenaktien und Partizipationsscheine der Schindler errichtet. Auf diesen zweiten Handelslinien kann ausschliesslich Schindler als Käuferin auftreten (mittels der mit diesem Rückkauf beauftragten Bank) und eigene Namenaktien und Partizipationsscheine erwerben. Der ordentliche Handel in Partizipationsscheinen und Namenaktien von Schindler unter den Valorenummern 2.463.819 und 2.463.821 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionäre oder Partizipanten haben daher die Wahl, Namenaktien oder Partizipationsscheine im normalen Handel zu verkaufen oder der Schindler auf der jeweiligen zweiten Handelslinie anzudienen. Schindler hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Namenaktien oder Partizipationsscheine über die zweite Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgeschehen als Käuferin auftreten.

Rückkaufspreis Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Handelslinien dürften sich in Anlehnung an die Kurse auf den ordentlichen Linien gehandelten Namenaktien und Partizipationsscheinen von Schindler bilden.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung Der Handel auf den zweiten Linien stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert) sowie die Lieferung der Namenaktien und Partizipationsscheine finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank Schindler hat UBS Investment Bank, einen Unternehmensbereich von UBS AG, mit der Durchführung dieses neuen Rückkaufprogramms beauftragt. Diese wird im Auftrag von Schindler als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien und Partizipationsscheine auf den zweiten Handelslinien stellen.

Eröffnung der neuen zweiten Handelslinien und Dauer des Rückkaufs Die neuen zweiten Handelslinien an der SIX Swiss Exchange werden am 4. Januar 2010 unter den Valorenummern 10.761.892 (Partizipationsscheine) und 10.761.901 (Namenaktien) eröffnet und sind voraussichtlich bis 31. Dezember 2012 offen.

Verkauf auf den zweiten Handelslinien Die verkaufenden Aktionäre und Partizipanten wenden sich an ihre Bank oder an die UBS AG.

Börsenpflicht Gemäss Entscheid der SIX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf den zweiten Handelslinien eine absolute Börsenpflicht. Ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.

Eigenbestand Per 31. Dezember 2009 hielt Schindler 1'271'425 eigene Namenaktien und 120'826 Partizipationsscheine, was 1,77% des Aktien- und 0,25% des Partizipationskapitals entspricht.

Massgebliche Aktionäre Die Familien Schindler und Bonnard sowie diesen Familien nahe stehende Personen halten per 11. Dezember 2009 über einen Aktionärsbindungsvertrag 51'012'480 Namenaktien von Schindler, was 71,07% der Stimmrechte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals entspricht.

Steuern und Abgaben Der Rückkauf eigener Namenaktien und Partizipationsscheine zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre und Partizipanten folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen den Rückkaufspreisen der Namenaktien resp. der Partizipationsscheine und deren Nennwerten. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien resp. den Partizipationsscheinen hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien und Partizipationsscheine zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

3. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien resp. Partizipationsscheine:

Bei einem Rückkauf der Namenaktien resp. Partizipationsscheine durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Namenaktien resp. der Partizipationsscheine steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien resp. Partizipationsscheine:

Bei einem Rückkauf der Namenaktien resp. der Partizipationsscheine durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Titel steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Bestätigung von Schindler Im Rahmen ihrer langfristig ausgerichteten Strategie prüft Schindler laufend Akquisitionsmöglichkeiten. Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt Schindler, dass sie über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, welche die Entscheidung der Aktionäre und Partizipanten massgeblich beeinflussen könnten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern und ISIN	Partizipationsschein von CHF 0.10 Nennwert	2.463.819	CH0024638196
	Partizipationsschein von CHF 0.10 Nennwert (2. Handelslinie)	10.761.892	CH0107618925
	Namenaktie von CHF 0.10 Nennwert	2.463.821	CH0024638212
	Namenaktie von CHF 0.10 Nennwert (2. Handelslinie)	10.761.901	CH0107619014

Ort und Datum Zürich, 4. Januar 2010

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinsert gemäss Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.